



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 17. Januar 2014
zur Vorlage Nr.: 2013-056
Titel: **Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/056

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat
zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates

Vom 17. Januar 2014

1. Ausgangslage

Seit der Überweisung der vom Landrat noch nicht beratenen Vorlage [2012/018](#) zur Umsetzung der Parlamentsreform (Teilrevision des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrates) an die Justiz- und Sicherheitskommission und die Finanzkommission ergaben sich neuere Entwicklungen, die eine zusätzliche, kleine Teilrevision des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#)) erforderlich machte. Die entsprechenden Bestimmungen sind politisch nicht umstritten; zugleich sollen drei parlamentarische Vorstösse – das Verfahrenspostulat [2011/067](#)¹, das Postulat [2011/184](#)² und das Verfahrenspostulat [2012/098](#)³ – als erfüllt abgeschrieben werden.

Folgende Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Landrates beantragt der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 26. Februar 2013 zur Änderung:

- Zuständigkeit der Finanzkommission (bisher: Justiz- und Sicherheitskommission) für die Vorberatung des Verkehrsabgabegesetzes (§ 33 Absatz 1 Buchstabe a);
- Zuständigkeit der Finanzkommission (bisher: Geschäftsprüfungskommission) für die Vorberatung des Regierungsprogramms (§ 33 Absatz 1 Buchstabe d und § 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe a);
- Schriftliche Begründung für den Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung einer Motion oder eines Postulats oder auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat (§ 45 Absatz 2^{bis}; Erfüllung des Verfahrenspostulats 2011/067);
- Klarstellung, dass auch bei einer ablehnenden Kenntnisnahme eines Berichts durch den Landrat das entsprechende Geschäft erledigt ist (§ 70 Absatz 3; Erfüllung des Postulats 2011/184);
- Bestimmung, dass auch von Hand abgestimmt und ausgezählt wird, wenn «der begründete Verdacht besteht, dass [die elektronische Abstimmungsanlage] nicht einwandfrei funktioniert» (§ 85 Absatz 6 Buchstabe b; Erfüllung des Verfahrenspostulats 2012/098).

Für weitere Details sei auf die regierungsrätliche [Vorlage](#) verwiesen.

Das Geschäft wurde vom Büro des Landrates am 28. Februar 2013 zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

¹ Verfahrenspostulat von Ueli Halder: Schriftliche Begründung bei Ablehnung oder Umwandlung von Postulaten und Motionen durch den Regierungsrat

² Postulat von Hanspeter Weibel: Berichte zur Kenntnis nehmen

³ Verfahrenspostulat von Martin Rüegg: Überprüfung von § 85 «Abstimmungsregeln» der Geschäftsordnung des Landrates

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit dem Geschäft an ihren Sitzungen vom 3. und vom 17. Juni 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Die Vorlage wurde von Wolfgang Meier, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, vorgestellt. Er stand der Kommission zusammen mit dem Landschreiber, Alex Achermann (am 17. Juni 2013), bzw. der 2. Landschreiberin, Andrea Mäder (am 3. Juni 2013), für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der überwiegende Teil der vom Regierungsrat beantragten Änderungen gab zu keinerlei Diskussionen Anlass.

Lediglich die neue Bestimmung in § 70 Absatz 3, wonach der Landrat «Berichte zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen» kann und mit der dem Anliegen von Postulat 2011/184 Rechnung getragen wird, wurde etwas ausgiebiger beraten. Dazu wurde festgehalten, dass eine ablehnende Kenntnisnahme zwar keine rechtliche Konsequenz – das Geschäft gilt auch in diesem Fall als erledigt –, aber dennoch immerhin eine politisch-moralische Bedeutung habe. Wenn es etwa zu einem Thema mehrfach eine ablehnende Kenntnisnahme geben sollte, wäre der Regierungsrat sicherlich gut beraten, etwas zu unternehmen, so der Tenor in der Kommission. Eine von der Kommission in Auftrag gegebene Abklärung durch die Sicherheitsdirektion ergab, dass die Geschäftsordnungen des Bundesparlamentes und ausgewählter anderer Kantonsparlamente eine Unterscheidung zwischen «zustimmender Kenntnisnahme» und «ablehnender Kenntnisnahme» nicht oder nicht mehr kennen.

In der Detailberatung nahm die Kommission keine Änderungen an der vom Regierungsrat unterbreiteten Dekretsfassung vor.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen,

1. die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates) zu beschliessen;
2. das Verfahrenspostulat 2011/067 abzuschreiben;
3. das Postulat 2011/184 abzuschreiben;
4. das Verfahrenspostulat 2012/098 abzuschreiben.

Oberwil, 17. Januar 2014

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilage:

Dekretstext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrates)

Änderung vom

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 Buchstaben a und d

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:

- a. Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen;
- d. das Regierungsprogramm.

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe a

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

- a. aufgehoben;

§ 45 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Motion oder eines Postulats, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.

§ 70 Absatz 3

³ Der Landrat kann Berichte zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen. Mit der Kenntnisnahme ist das Geschäft erledigt.

§ 85 Absatz 6 Buchstabe b

⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt:

- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt oder der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht einwandfrei funktioniert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrats:

Die Präsidentin

Die 2. Landschreiberin

¹ SGS 131.1, GS 32.77